

Dienst-Ordnung

für das

Berg-Revier Kappel in Unterkärnten.

1863.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die gegenwärtige Dienstordnung hat zu gelten für das Arbeits- und Aufsichts-Personale aller im Bergreviere Kappel derzeit umgehenden und in Zukunft noch entstehenden Bleiberg- überhaupt Metallbergbaue.

Spezielle Bestimmungen.

§. 2.

1. Classe der Aufseher

a) beim Bergbaue.

1. Huthmann und Grubenvorsteher,
2. Vorhauer oder Vorgeselle.

b) beim Aufbereitungs- und Schmelzwesen:

1. Hütten-Vorsteher,
2. Waschwerk-Aufseher.

2. Classe des Arbeits - Personals

a) beim Bergbaue:

1. Herrn- und Bedinghauer,
2. Grubenzimmerer,
3. Lehrhauer und Lehrzimmerer,
4. Förderer, Haspler, Anschläger, Seher, Kutter und Säuberer,
5. Wasserzieher und Wasserheber,
6. Erzzieher.

b) bei den Gruben-Waschwerken:

1. Scheidmeister,
2. Wascherinnen,
3. Erzscheiderinnen,
4. Kläuber.

c) bei den Poch-, Schlemm-, Quetsch- und Waschwerken:

1. Schlemmer,
2. Pochknechte,
3. Erzquetscher,
4. Wascherinnen.

d) bei den Schmelzwerken:

1. Schmelzer,
2. Verschiedene Tagarbeiter,
3. Besondere Handwerker, als: Schmiede, Schlosser, Zimmerleute, Tischler.

Dienstverrichtungen des Aufsichts-Personales

a) bei dem Bergbaue.

§. 3.

Die Dienstverrichtungen des Aufsichts-Personals bei den Bergbauen bestehen in folgenden:

1. Sie haben sich jedesmal vor Beginn der Arbeitsstunden einzufinden, bis zum Schluß der Arbeit zu verweilen und bei der Anfahrt den Arbeitern das nöthige Pulver, Licht und Gezähe auszufolgen;

2. vor Beginn der Arbeit das Gebet anzustimmen und die Arbeiter auch zu verlesen;

3. die ihnen angewiesene Grube fleißig zu befahren, daher jedes Ort und jede Belegung wenigstens einmal nach Wichtigkeit der Arbeit und Zulass localer Umstände jedoch auch mehrere Male in der Schicht zu besuchen, und für genaue Einhaltung der Schichtzeit zu sorgen;

4. die genaue und pünktliche Ausführung der von den leitenden Beamten getroffenen Anordnungen zu überwachen, auf die genaue Einhaltung der Stunde, der Sohle und der vorgeschriebenen Ortsmassen, auf die Erzeugung von möglichst wenig Erzklein, dann auf Reinhaltung der Erzeugung von tauben Beimengungen und ordentliche Füllung der Fördergefäße und Versahörter zu sehen;

5. den Arbeitern die nöthige Belehrung und Auskunft zu ertheilen, und sie namentlich bei gefährlichen Arbeiten mit Rath und That zu unterstützen;

6. mit aller Strenge alle Sicherstellungen zu überwachen, durch deren Auserachtlassung ein Schaden für die Inhabung, oder Gefahr für den Arbeiter herbeigeführt werden könnte, daher sie vorzüglich die Zimmerung und Mauerung, die Bruchigkeit der Firste, die Blähungen und Verrückungen der Ulmen, die Weitungen der Zechen und Verhauräume, dann die Einhaltung des fahrbaren Zustandes der ganzen Grube sowohl, als auch insbesondere jener Theile, welche der Wetterkommunikation, des Wasserabflusses, oder sonstiger Zwecke halber offen gehalten werden, ferner die fachkundige Wiedergewältigung von Verbrüchen oder alten Verhauen, das Hervorquellen der Grubenwässer, und den Vorgang beim Befahren und Wegthun der Bohrlöcher ins Auge zu fassen haben;

7. dieselben haben in dringenden Fällen sogleich, senst aber nach jedem Abgange unverzüglich dem betreffenden Werksleiter einen kurzen, nichts desto weniger verlässlichen und wahrheitsgetreuen Rapport zu erstatten, vor dem Aufgange zur Grube aber von demselben die von ihm ausgehenden Weisungen einzuholen, dieselben auszuführen und über die genaue und gewissenhafte Ausführung zu wachen;

8. dieselben haben die Führung des Schichtenbuches, die Aufsicht über das Gezähe und das Material, über die ökonomische Gebahrung mit demselben, und die Handhabung der Hausordnung in den Berghäusern zu besorgen.

§. 4.

In der Grube ist es die Sache der Grubenvorsteher, Vorhauer oder Vorgesellen, die Arbeiter nach den erhaltenen Weisungen anzustellen, während der ganzen Schichtzeit auf die entsprechende Ausführung der Arbeiten, insbesondere auf die vortheilhafte Anbrüstung, erforderliche Tiefe und richtige Zahl der Bohrlöcher zu sehen, die Patronen, wie das Sprengpulver überhaupt, nach Bedarf der Schüsse abzugeben, und

dafür zu sorgen, daß sie vollständig geschüttet werden; daß nach dem Schusse das laute Gestein abgetrieben, das Hauwerk vom Orte zurückgesetzt und auf Erzbauen sorgfältig gefüttet werden.

Zugleich ist der Grubenvorsteher und Vorhauer verpflichtet, jeder Unvorsichtigkeit entgegen zu treten.

§. 5.

Ebenso werden zunächst die Aufseher dafür verantwortlich gemacht, daß die unter ihrer Aufsicht stehende Mannschaft die vorgeschriebene Arbeitszeit vollständig verarbeite.

b) Beim Aufbereitungs- und Schmelzwesen:

§. 6.

Das Aufsichts-Personale beim Poch-, Wasch- und Schlemmwerkswesen hat vor Allem auf einen geregelten Gang der Manipulation, nämlich auf eine vollständige Aufschließung und reine Separation bei der Aufbereitung, auf möglichst große Erzeugung, geringen Calo, nicht minder aber auf rege Thätigkeit und Aufmerksamkeit der Arbeiter und auf einen stets geregelten Zustand der Aufbereitungs-Maschinen, so wie der Schmelzöfen sein Augenmerk zu richten.

§. 7.

Zu den besondern Geschäften der Hüttenaufsicht gehören das Verlesen der Arbeiter, die Uebernahme der in die Verarbeitung zu gebenden Erze und die Abwage der hieraus gewonnenen Schliche und Abhübe, ferner die täglichen Ausgaben oder Vormassen, so wie auch die Abwage des erzeugten Reinbleies, ferner das Zusammenstellen des zur Abwage angewiesenen Bleies nach dem vorgezeichneten Gewichte und die Vermerkung und Aufschreibung desselben mit Angabe der Blockenzahl.

Außerdem haben die Wasch- und Schmelzwerks-Aufseher die Ausgabe und Kontrolle über die zum Werksbetriebe bestimmten Materialien, so wie endlich die Schlich-, Blei- und sonstigen Produkten- und Material-Vorschreibungen zu führen.

§. 8.

Zu den besondern Geschäften eines Hüttenvorstehers gehört auch noch die genaue Aufsicht über die beim Hüttenwerke noch besonders verwendeten Tagarbeiter und Handwerker als da sind: Schmiede, Schlosser, Tischler und Zimmerleute, so wie die genaue Aufschreibung ihrer täglichen Leistung und der dabei aufgewendeten Materialien.

§. 9.

Auf dem Waschwerksaufseher übergehen, sobald er bei einem Hüttenwerke allein angestellt ist, alle in vorigen §§. aufgeführten Verpflichtungen.

Im Falle er einem Hüttenvorsteher untergeordnet ist, hat er sich allen von demselben ausgehenden Weisungen zu fügen.

Dienstverrichtungen des Arbeits-Personales.

a) Beim Bergbaue.

§. 10.

1. Den Häuern und Lehrhäuern liegt ob:

Das Auffahren von Stollen und Strecken, das Abteufen von Schächten und der Betrieb von Aufbrüchen, das Abbauen und Verhauen der Erze, die Zimmerung beim Betriebe, sofern nicht besondere Zimmerer hiefür bestellt sind, dann in Erzverhauen die grobe Scheidung des Edlen vom Tauben gleich vor Ort; und wo der etagenmäßige Abbau der Erze eingeführt ist, die gleichen Schritt mit dem Betrieb haltende Verfehlung der verhauten Räume.

2. Die Grubenzimmerer und Lehrhäuser haben die Grubenzimmerung, das Gestänglegen, die Herstellung von Sturzschutten, Rollen, Luffen, Fahrten, Bühnen etc., überhaupt die Herrichtung und Erhaltung des Holzausbaues einer Grube zu besorgen.

3. Die Förderer besorgen auf hölzernen Bahnen die Bringung des edlen Hauwerks oder tauben Gefalles mittelst der Scheibtrube oder des Förderhundes; die Haspler aber in tonlägigen oder saigeren Schächten den Aufzug mittelst des Haspels.

Die Anschläger haben die Haspelkübel zu füllen, und selbe ein- und auszuhängen.

Die Seher besorgen die Bringung des Hauwerks oder des Versages mittelst des Sehtroges und die mauerartige oder lose Zusammenfügung des Lettern in Zechen und Verhauräumen.

Die Kutter haben in der Grube das hältige vom tauben Hauwerk auszuscheiden.

Die Säuberer haben das Hauwerk dort, wo es nicht von selbst abrollt, mittelst Kraken zu ziehen.

4. Den Wasserhebern und Wasserziehern liegt die Wasserhaltung der Gruben mittelst Hauptpumpen oder Wasserhaspeln ob.

5. Die Erzzieher haben das edle Hauwerk auf Schlitten oder in Schweinhäuten von der Grube zur Aufbereitungsstätte zu bringen.

b) Bei den Gruben-Waschwerken:

§. 11.

1. Dem Scheidmeister liegt ob: das Zufördern des hältigen Hauwerks auf die Arbeitsstätte, das Ausfördern der abfallenden Berge, die Aufsicht über die Scheidung mit der Hand, auf der Klautafel und über die Siebschung, über das Läutern und über die Separation nach der Korngröße.

2. Die Wascherin scheidet die schon nach der Korngröße separirten edlen Zeuge auf dem Stauchsiebe nach dem spezifischen Gewichte in hältige Schliche, Abhübe und taube Berge.

3. Die Erzscheiderin zerkleinert die größeren Erzknauer, und sortirt die zerkleinerten Stücke nach der im Reviere üblichen Gepflogenheit in Stufferze, Mittelerze, Pocherze und taube Berge.

4. Die Klauerin sortirt das auf die Klautafel gebrachte schon geläuterte Hauwerk in hältige Gattungen und taube Berge.

c) Bei den Poch-, Schlemm-, Quetsch- und Waschwerken:

§. 12.

1. Der Schlemmer verrichtet die Trennung derjenigen Schliche, welche in dem von der Poch-, Quetsch- und Waschwerks-Manipulation abfallenden Mehle enthalten sind, von dem tauben Sande auf Liegend- und Stofsherden, und hat in Fällen, wo mit dem Schlemmwerke auch das Pochwerk verbunden ist, den Pochknecht in Bezug auf die richtige Bedienung der Pochsäke und die Mehlführung zu überwachen.

2. Dem Pochknechte liegt die richtige Bedienung des Pochwerkes, und die ordentliche Führung der Pochmehle in den hierzu bestimmten Separationsrünnen und Sümpfen ob.

3. Der Erzquetscher beschäftigt sich mit der Bedienung der Erzquetschmaschine und richtet selbe stets nach dem jeweiligen Erfordernisse ein, um den aufzuschließenden Erzforten die angemessene Korngröße zu geben.

4. Die Einrichtungen der Wascherin wurde schon im §. 11 lit. 2, angegeben.

d) Bei den Schmelzwerken:

§. 13.

1. Die Schmelzer haben, wie schon der Name zeigt, die ihnen zugewogenen Erzposten in den Ofen einzuführen, zu rösten, zu rühren, auszupressen, die ge-

sammelten Pletsche zu Blocken einzurennen, den Arbeitsherd nach dem jeweiligen Erfordernisse einzuschlagen, die Schläuche und die Esse zu reinigen, die Asche und das Gekrähe vom eigenen Ofen selbst auszuführen und beim Abwägen der Blocken behilflich zu sein.

2. Die verschiedenen Tagarbeiter verrichten die ihnen zugewiesenen Arbeiten.

3. Von den Handwerkern ist jeder in seiner Profession thätig, und es zeigt ihre Benennung das Geschäft jedes Einzelnen.

§. 14.

In der Regel werden den Arbeitern nur jene Dienstleistungen zugewiesen, die ihnen nach ihrer Kategorie zukommen.

Wo jedoch eine solche strenge Sonderung, z. B. wegen Mangel an Arbeit oder Arbeitern, der ungünstigen Jahreszeit u. nicht leicht thunlich ist, sind sämtliche Arbeiter gehalten, auch die Arbeit einer mindern Kategorie zu verrichten.

Der gleiche Fall tritt auch bei den Handwerkern ein, die sich stabil bei einem Werke beschäftigen wollen, wenn selben am Tage nicht genügende Beschäftigung geboten werden kann, so müssen selbe auch zu Grubenarbeiten sich verwenden lassen.

§. 15.

In technischer wie in ökonomischer Beziehung muß jedem Werke daran gelegen sein, so viel als möglich geschickte Arbeiter zu besitzen.

Es werden daher als Herrn- und Bedinghauer nur solche Leute aufgenommen, welche die Häuerarbeit ordnungsmäßig erlernt haben, und sich darüber ausweisen können.

Bergarbeiter, welche früher in einer mindern Kategorie bei der Grube, oder über Tags gedient haben, oder solche, die erst in die Bergarbeit eintreten, können, wenn sie die zur Häuerarbeit nöthige körperliche Kraft besitzen, und sich für den wirklichen Häuerdienst befähigen, als Lehrhauer aufgenommen werden.

Arbeiter, welche die Schmelzarbeit bei einem Werke auf dessen Kosten erlernen wollen, müssen sich verpflichten, nach der Lehrzeit wenigstens noch ein Jahr im Dienste desselben Werkes zu verbleiben, vor Ablauf dieses Jahres darf ein solcher Arbeiter bei keinem Werke dieses Reviers aufgenommen werden.

Maschinenwärter, Pochknechte und Schlemmer müssen ebenfalls ein Jahr nach Erlernung ihrer Arbeit im Dienste bleiben, und dürfen vor Ablauf dieser Zeit im Reviere nicht aufgenommen werden.

§. 16.

Weiber dürfen zu keiner Grubenarbeit zugelassen werden.

Die Aufnahme von Kindern in die Werksarbeit darf erst nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre stattfinden.

Zeit und Dauer der Arbeit.

§. 17.

Die Zeit und Dauer der Arbeit richtet sich nach der Art derselben. Im allgemeinen zerfällt die Arbeit in die Herrn- und Bedingarbeit.

Bei der Herrenarbeit wird der Arbeiter für verfahrrene Schichten nach einem festgesetzten Lohne bezahlt und erhält die Betriebsmaterialien ohne Abzug ihres Betrages vom Verdienste.

Beim Bedinge hängt der Verdienst vom Masse der Leistung ab. In der Grube bleibt im hiesigen Revier das Streckengedinge.

Mit Beginn eines jeden Bergmonats wird der Bedingpreis für einen Kurrent-Wienerfuß der Auffahrung vereinbart, welcher Preis erst bei der in Mitte des Bergmonats vorzunehmenden Bedingrevision geändert werden darf. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung tritt nur dann ein, wenn Schiefer oder alter Mann angefahren wird, in welchem Falle sogleich ein neuer Bedingpreis vereinbart werden muß.

Dieselbe Ausnahme gilt aber auch zu Gunsten der Arbeiter, wenn hinter dem Schiefer, beziehungsweise alten Manne festes Gestein angefahren wird.

Der Betrag für die aufgewandten Materialien und Schmiedkosten wird vom Bedingverdienste in Abzug gebracht.

§. 18.

Für alle Bergarbeiter sowohl in als auch außer der Grube, wie auch für alle bei den Grubenwaschwerken beschäftigten Weibspersonen werden wie bis nun gebräuchlich (11) eilfstündige Schichten festgesetzt, welche als Tagsschichten von 5 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends gerechnet werden, indem von 10 bis 12 Uhr Mittags die sogenannten Kochstunden stattfinden, während welcher Zeit alle Arbeiter beiderlei Geschlechts ihr Mittagsmahl zubereiten und verspeisen; als Nachtschicht aber wird von 6 Uhr Abends ohne Unterbrechung bis 5 Uhr Morgens gerechnet und festgesetzt. Bei den beiden Poch-, Schlemm-, Quetsch- und Waschwerken in Zauchen werden 12stündige Tagsschichten und eilfstündige Nachtschichten festgesetzt, welche als Tagsschicht von 5 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, weil von 11 bis 12 Uhr Mittags die Kochstunde stattfindet, dann als Nachtschicht von 6 Uhr Abends ohne Unterbrechung bis 5 Uhr Morgens gerechnet und festgesetzt werden.

§. 19.

Vor gegebenen Klopff- oder Glockenzeichen darf kein Häuer oder sonstiger Grubenarbeiter sein Ort verlassen und ausfahren.

§. 20.

Die Schmelzarbeit steht entweder in Herrnarbeit oder im Bedinge. Die Schmelzer verarbeiten bei den Glammöfen in der Regel 24stündige Schichten.

§. 21.

Für die verschiedenen Tagarbeiter, so wie für die Handwerker, als: Zimmerleute, Tischler, Schmiede, Schlosser etc. bestehen nur zwölfstündige Schichten, welche in der Regel nur bei Tage verfahren werden; im Falle der Nothwendigkeit haben dieselben jedoch auch bei Nacht die ihnen übertragene Arbeit zu vollführen.

§. 22.

In Betreff des Beginnes der Arbeit an Montagen, beziehungsweise Dienstagen, falls auf den Montag ein gebotener Feiertag fällt, und Aufhörens derselben an Samstagen wird hiemit festgesetzt, daß, wie bisher nach üblicher Gepflogenheit bei den beiden Poch-, Schlemm-, Quetsch-, und Waschwerken in Zauchen an Montagen, beziehungsweise Dienstagen, die Arbeit um 6 Uhr Morgens zu beginnen und an Samstagen um 12 Uhr Mittags aufzuhören habe; es wird somit ein wöchentlicher Auf- und Abgang von sieben zwölfstel Schicht passiert.

Bei den Bergwerken und Gruben, nebst den dabei befindlichen Waschwerken in des Bauers Schimann, Markouß- und Woschik-Grunde in Zauchen wird festgesetzt, daß Montags, beziehungsweise Dienstags, um 8 Uhr Morgens die Arbeit zu beginnen und am Samstag um 12 Uhr Mittags aufzuhören habe; somit wöchentlich Dreiviertel Schicht passiert.

Bei allen übrigen hiesigen Bergwerken und Gruben, sammt den dabei befindlichen Aufbereitungsstätten und Waschwerken wird festgesetzt, daß die Arbeit an Montagen, beziehungsweise Dienstagen, um 12 Uhr Mittags zu beginnen und an Samstagen um 10 Uhr Vormittags aufzuhören habe, somit eine wöchentliche Passirung von einer Schicht für Auf- und Abgang.

Nur wird dem gesammten Werkspersonale des Bleibergwerkes Obier II. und III. an der Obierkuppe in den Wintermonaten am Aufgangstage jeder Woche noch besonders zwei Stunden berücksichtigt oder nachgesehen, somit die Anfahrt an Winteraufgangstagen um 2 Uhr Nachmittags.

Bezüglich der Belegung von Freischürfen gelten mit Rücksicht auf deren Ortslage die vorstehenden Bestimmungen.

Was die, im §. 21 aufgeführten Tagarbeiter betrifft, wird festgesetzt, daß die Arbeit bei denselben eben zu gleicher Zeit zu beginnen und aufzuhören habe, wie solche bei der Grube oder Manipulationsstätte, allwo er in Arbeit angestellt ist, gebräuchlich und vorgeschrieben erscheint, und der dort üblichen Passirung.

Mit besonderm Nachdrucke wird auch festgesetzt, daß das sämtliche Bergwerkspersonale, und zwar ohne Unterschied der Kategorie, welches zu einer und der nämlichen Berghütte gehört, an den Aufgangstagen zur mittägigen Verlesung zuverlässlich zu erscheinen hat, und zwar ohne Rücksicht, ob ein Individuum (Arbeiter oder Aufsichtsträger) Tag- oder Nachtschicht hat, wodurch vorzüglich zur Winterszeit die Bahnung des Weges durch eine größere Anzahl von Mannschaft erleichtert wird, den Nachtschichtern aber vor ihrer Anfahrt noch gehörig auszuruhen, die Gelegenheit geboten ist.

§. 23.

Tritt ein gebothener Feiertag in der Mitte der Woche ein, so verhält sich am Vorabende desselben das Aufhören der Arbeit wie an Samstagen, und das Beginnen derselben am darauf folgenden Tage, wie an Montagen, beziehungsweise Dienstagen, festgesetzt ist. Da aber die Werksinhabung wöchentlich nur einen Aufgang und einen Abgang passirt, so sind die versäumten Arbeitsstunden in gleicher Stundenanzahl einzuarbeiten oder einzubringen, wozu aber jedes Mal die Bewilligung von der Werksinhabung oder dessen bevollmächtigten Vertreter einzuholen ist.

In der Regel werden die Sonntage und gebothenen Feiertage der katholischen Kirche arbeitsfrei gelassen.

Eine Ausnahme hievon machen die Dienste des Wasserhebens und Schmelzens, so wie alle Gruben- und Tagarbeiten, welche vermöge ihrer Dringlichkeit oder wegen Gefahr am Verzuge keine Unterbrechung oder Verschiebung gestatten.

§. 24.

Außer den Sonn- und gebothenen Feiertagen sollen noch folgende Tage schichtfrei sein:

1. Die letzten 3 Tage in der Charwoche;

2. der ganze Barbaratag, falls solcher auf einen Samstag oder Montag fällt, und

3. der ganze Tag des heil. Christabends.

§. 25.

An der anberaumten Tagesfeier der heiligen Barbara, der Schutzpatronin der Bergleute, müssen die Arbeiter bei sämtlichen Werken mit ihren Vorgesetzten sich bei der hiefür veranstalteten kirchlichen Andacht einfinden, und dabei sich eines anständigen Benehmens befleißigen.

Wer dieß unterläßt, verliert den hiefür bestimmten Schichtenlohn.

Betragen in und außer dem Dienste.

a) Der Aufseher.

§. 26.

Sämtliche Aufseher haben im Allgemeinen die strenge und gewissenhafte Erfüllung ihrer Dienstpflichten sich zur ersten Aufgabe zu machen. Es ist ihre, wie jedes treuen Dieners Pflicht, den Nutzen des Werkes nach Kräften zu fördern, und jeden Schaden zu verhüten. So wie die Aufseher ihren Untergebenen gegenüber als Muster der strengsten Rechtlichkeit dienen sollen, müssen sie auch jeder Untreue derselben steuern; den Vorgesetzten von allen Vorfällen bei dem Werke, ob dieselben vortheilhaft oder schädlich sind, gewissenhaft in Kenntniß setzen.

§. 27.

Gegen die Arbeiter haben die Aufseher ein zwar ernstes, jedoch Vertrauen erweckendes, humanes, und nichts weniger als ein mürrisches Benehmen zu beobachten; Zurechtweisungen derselben in würdigen Ausdrücken und ohne Leidenschaftlichkeit zu ertheilen, Unanständigkeiten, Zänkereien und andere die Ordnung oder Eintracht der Arbeiter störenden Vorfälle auf gute Art beizulegen, oder erforderlichen Falls anzuzeigen. Die Aufseher dürfen ihr Ansehen nie durch Vertraulichkeit, Parteilichkeit, durch eigene Nachlässigkeit oder durch Eigennutz untergraben, sondern müssen bemühet sein, ihren Untergebenen durch ein nüchternes und tadelloses Betragen mit gutem Beispiele voranzugehen.

b) Der Arbeiter.

§. 28.

Die Arbeiter müssen den Anordnungen der Beamten und Aufseher ohne Widerrede Folge leisten, sie können von ihnen Belehrung verlangen, und haben ihnen stets mit Achtung und Anstand zu begegnen.

Die ihnen übertragenen Arbeiten haben sie stets pünktlich zur festgesetzten Zeit an dem ihnen zugewiesenen Orte, in dem ihnen ertheilten Umfange und genau nach dem gegebenen Auftrage, übrigens aber mit dem unermüdllichsten Fleiße, der gespanntesten Aufmerksamkeit, nach bestem Wissen und Gewissen zu verrichten, und jederzeit den besten Vortheil und das Ansehen des Dienstherrn, so wie auch die Sicherheit und Wohlfahrt ihrer Mitarbeiter im Auge zu behalten.

§. 29.

Alle Arbeiter sind einander gegenseitige Hilfeleistung schuldig.

Kann in besonders dringenden Fällen und bei Gefahr am Verzuge die erforderliche Meldung an den Aufseher und Beamten nicht mehr gemacht werden, dann sind sie verpflichtet und ermächtigt, alle zur Abwendung des Schadens oder der Gefahr dienlichen Maßregeln sofort zu ergreifen und auszuführen.

§. 30.

Untereinander sollen die Arbeiter ein gefehrtes, freundliches und kameradschaftliches Benehmen beobachten; einander nicht schlagen oder stoßen, oder sonst mündlich beleidigen; kein älterer Arbeiter soll einen Jungen schlagen oder mißhandeln, sondern hat ihn, falls er seine Schuldigkeit nicht gethan hätte, dem betreffenden Aufseher oder Beamten anzuzeigen.

§. 31.

Jeder Bergarbeiter hat sich stets rechtzeitig zur Anfahrt einzufinden, der Verlesung, und dann unweigerlich und andächtig dem Gebethe beizuwohnen, seine Materialien abzufassen, und so mit allen Möglichen ausgerüstet zur angewiesenen Arbeit anzufahren.

§. 32.

Betrunkene werden zur Arbeit nicht zugelassen. Ebenso ist der Gebrauch geistiger Getränke in den Gruben und in allem Werksgaden ohne Ausnahme und unnachlässiglich verboten.

§. 33.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet sein Grubenlicht stets rein und hell zu erhalten, so wie für den Fall des Auslöschens stets sein Feuerzeug mit sich zu führen.

Ohne Grubenlicht ein- oder ausfahren, wird Niemanden gestattet.

§. 34.

Kein Arbeiter darf auf andern, als den vom Grubenaufseher bezeichneten Wege ausfahren.

In weit verzweigten Grubengebäuden hat kein Arbeiter das Ort früher zu verlassen, bis der hierzu Bestellte den Ruf „Schicht aus“ erläßt, worauf dieselben sich an dem hiefür bestimmten Plage zu sammeln, und gemeinschaftlich auszufahren haben.

§. 35.

Werden Lehrhauer Althauern in der Arbeit zugewiesen, so ist es Pflicht der Letztern, die Junghauer in ihrer Arbeit zu unterrichten, möglichst in allem Nöthigen an die Hand zu gehen, und sie mit allen Vortheilen in der Arbeit bekannt zu machen.

§. 36.

Beim Anbrüsten der Bohrlöcher hat der Hauer möglichst darauf bedacht zu sein, das Bohrloch so anzustecken, daß daraus die möglichst größte Wirkung erfolgt. Das Pulver hat er im gehörigen Maße einzuschütten. Versagt beim Abbrennen der Schuß, so darf derselbe unter keiner Bedingung ausgebohrt werden.

§. 37.

In Bergwerken, wo noch das Befestigen der Bohrlöcher mit Raumnadeln in Gepflogenheit ist, darf das Verladen derselben mit Steinen oder Erzstückchen durchaus nicht, sondern nur mit feinem Bohrmehle oder Lehmnudeln vorgenommen werden.

Der Gebrauch eiserner Raumnadeln ist auf das strengste verboten.

§. 38.

In solchen Gruben, wo das Befestigen der Bohrlöcher mit Sicherheitszündern eingeführt ist, hat sich in dem Falle, als der Schuß versagt, der Arbeiter vor Ablauf von mindestens 10 Minuten nicht zum Bohrloche zu begeben.

§. 39.

Die Hauer erhalten den strengsten Auftrag, daß sie nach dem Zünden der Schüsse durch rechtzeitiges Rufen „es brennt“ die Befahrenden und die benachbarten Belegungen von dem Brennen der Schüsse in Kenntniß setzen.

§. 40.

Nach jedem abgethanenen Schusse haben die Hauer das locker- und lautgewordene Gestein vor Ort hereinzutreiben, das abfallende Hauerwerk vom Orte zurück zu setzen und so die Sohle stets rein zu halten.

Die Bedinghauer haben nebst der hauptsächlichlichen Sorge, daß sie ihre Orte in der vom Betriebsbeamten angegebenen Richtung forttreiben, First, Sohle und Ulmen zuzugleichen, und vor der monatlichen Bedingabnahme ihre Orter gehörig abzusäubern.

§. 41.

Jeder Arbeiter hat die Pflicht, den Aufseher oder sonstigen Betriebsbeamten auf Veränderungen bei seiner Arbeit aufmerksam zu machen.

Eben so hat er alle Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß beim Werhauen der Erze selbe weder anstehend zurück bleiben, noch in die Berge geworfen, daß dagegen die vorhandenen von dem einbrechenden Gesteine ausgekuttet werden.

§. 42.

Eben so sind die Arbeiter strenge dafür verantwortlich, daß sie die Bedingzeichen und Seuil nicht weghauen oder verändern, da ein solcher Vorgang immer als Betrug angesehen und darnach behandelt werden würde.

Ein Gleiches gilt bei Ziehern und andern Förderern, wenn sie nicht volles Maß fördern, oder mehr angeben, als wirklich gefördert worden ist.

§. 43.

Den beim Werke beschäftigten Handwerkern, ob Arbeiter oder Polier, ist es nicht erlaubt, ohne Wissen und Bewilligung ihrer Werkleitung in den Werksgaden oder mit Werkzeugen des Bergwerks-Besizers Privatarbeiten zu machen, oder für Ge-

dingarbeiter außer den unmittelbar zur Arbeit gehörigen Werkzeugen irgend eine Schmied- oder Zimmermannsarbeit zu leisten.

§. 44.

Fremde ohne Bewilligung der Werksleitung in die Grube oder in die Werks-
gaden zu führen, ist nicht erlaubt.

§. 45.

Kein Berg- oder Hüttenarbeiter ohne Unterschied darf eine Schicht versäumen; wenn dringende Ursachen sein Ausbleiben erheischen, so kann dieß nur auf nachgesuchten und erhaltenen Urlaub geschehen.

Zu öffentlichen Behörden berufene Arbeiter müssen sich mit ihrer Vorladung bei ihren Vorgesetzten ausweisen.

§. 46.

Jeder Bergmann hat sich, wo er in seinem Berufe austritt, bei feierlichen An-
lässen, im Dienste, vor seinem Beamten oder vor der Werksinhabung wo möglich der
bergmännischen Kleidung zu bedienen.

Dieselbe ist als eine altehrwürdige Standestracht, und als ein Vorrecht anzu-
sehen, das den Bergmann ehrt, ziert und auszeichnet.

§. 47.

Bergleute haben ihre Vorgesetzten und einander stets mit dem bergmännischen
Grüße „Glück auf“ zu grüßen und anzusprechen, womit ihnen auch erwidert wird.

§. 48.

Jeder Bergarbeiter hat nächst der Beobachtung der Pflichten, die ihm als
Bürger des Staates und Vaterlandes obliegen, zunächst den k. k. Berg- und andern
öffentlichen Behörden, dann wie immer Namen habenden Werksvorständen, Bergbeamten,
Gruben- und Tagaufsehern Gehorsam und die ihnen gebührende Achtung zu erweisen,
Jedermann anständig zu begnegen, der Jugend mit guten Beispielen voranzugehen und
allezeit einen solchen ehrenhaften, sittlich-guten und gottesfürchtigen Lebenswandel zu führen,
wie es sich für einen frommen und getreuen Bergmann eignet und demselben zukommt.

Uebliche Ablöhnungs-Verhältnisse.

§. 49.

Ist bei der Bedingabnahme ein Ort nicht abgesäubert, oder zur Abmaß nicht
gehörig hergestellt, so unterbleibt diese, und der Ausschlag wird in die folgende Abnahme
und Werksrechnung aufgenommen werden.

Hat sich die Mannschaft des Uebersehens eines Bedingpflockes schuldig gemacht,
so wird die Abmaß ganz unterbleiben.

§. 50.

Sobald ein Bedinghauer oder sonstiger Accord-Arbeiter nach ordentlicher
Dankung oder wegen Entlassung, wegen Abstellung oder Einberufung zum Militär,
oder in Folge seines Ablebens aus der Arbeit tritt, wird nach Absäuberung des Ortes
die Abrechnung mit dem Arbeiter, oder mit dessen Erben oder Bevollmächtigten gepflogen.

§. 51.

Die Löhne werden dem Aufsichts- und Arbeits-Personale monatlich ausbezahlt.

Die Zahlung findet jedesmal im Laufe des zunächst darauf folgenden Monats
statt, und es hat an solchen Tagen jeder Arbeiter gereinigt und in anständiger Kleidung
zu erscheinen.

Wer zum Zahlstisch berufen wird, hat das ihm vorgezählte Geld sogleich selbst aufmerksam nachzuzählen, und wird dießfalls festgesetzt, daß für den Fall, als sich Jemand durch die Löhnung in Folge einer vermeintlichen unrichtigen Berechnung verfürzt halten sollte, die bezügliche Anmeldung sogleich bei der Löhnung selbst um so gewisser zu machen ist, als auf später erhobene Beschwerden, wenn diese nicht als begründet befunden würden, keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Die Arbeiter sollen zur Löhnung so viel als möglich selbst erscheinen, da die Werksleitung in Betreff der Person, welche das Geld aufhebt, keine Verantwortung übernimmt.

Gebühren im Falle der Erkrankung und Verunglückung.

§. 52.

Da diese Fälle ohnehin die Statuten der bei den einzelnen Werken bestehenden Bruderladen behandeln, so wird auf selbe hingewiesen.

Strafen bei Uebertretung der Dienstordnung.

§. 53.

Jede Handlung oder Unterlassung, wodurch diese Ordnung in einer Bestimmung verletzt wird, zieht unnachsichtlich eine der in den folgenden Paragraphen angeführten Strafen nach sich, und zwar zerfallen dieselben nach ihrer Natur in folgende Kategorien:

1. Geldstrafen. Sie dürfen den Betrag von zwei Gulden nicht übersteigen, jedoch auch nicht weniger als 10 kr. betragen.

2. Strafarbeit. Selbe besteht darin, daß der zu Bestrafende aus Strafe an eine beschwerlichere oder niedrigere Art von Arbeit angelegt wird, als welche er seinem Dienstgrade oder seiner gewöhnlichen Beschäftigung nach verrichtet, und darf 6 Schichten nicht überschreiten.

3. Gänzlich e Entlassung.

§. 54.

Geldstrafen fließen in die Bruderladen.

§. 55.

Aufseher, welche sich einer Uebertretung der Dienstordnung schuldig gemacht haben, werden im Falle von Geldstrafen doppelt so hoch gestraft, als die Arbeiter; im Falle von andern Strafen aber gleichzeitig degradirt, und können im Falle von Unverbesserlichkeit oder bei erschwerenden Umständen von ihrer Werksverwaltung oder Inhabung sofort entlassen werden.

Strafen für Uebertretungen in Betreff der Arbeitszeit.

§. 56.

1. Wer zum Gebet oder Verlesen, oder zur Arbeit überhaupt nicht zur bestimmten Zeit erscheint, ohne sich triftig entschuldigen zu können, zahlt eine halbe Schicht.

2. Dasselbe zahlt derjenige, welcher das Gebet oder Verlesen stört.

3. Kommt ein Arbeiter betrunken zur Anfahrt, so wird er zur Arbeit nicht zugelassen, und wenn er sich zugleich gegen das Aufsichts-Personale unanständig benimmt, so lange von der Arbeit ausgeschlossen, bis er von der Werksleitung die Bewilligung zur Anfahrt beibringt.

Wer öfters betrunken zur Anfahrt erscheint, wird vom Werke entfernt.

4. Wer nach dem Verlesen nicht sogleich an die Arbeit geht, oder zu früh Schicht macht, wird mit einer halben Schicht bestraft.

hält sich, 5. **Waldarbeiter:** am ersten Arbeitstage der Woche oder die darauf folgenden Tage ohne gegündete Ursache von der Arbeit weg, und fährt erst später an, so verwickelt er nicht nur den im §. 22 passirten Theil der Aufgangsschicht, sondern wird noch obendrein für jeden versäumten Tag mit 35 kr. bestraft.

6. **Waldarbeiter:** Läßt ein Arbeiter ohne Erlaubniß oder genügende Entschuldigung eine Schicht aus, so wird er jedesmal mit einer halben Schicht bestraft.

7. **Waldarbeiter:** Insbesondere unterliegt das Blaumachen oder Blaumontaghalten der Strafe von 50 kr., nebst dem Verluste des allfälligen Aufgangs-Schicht-Betrages §. 22.

Wiederholungen haben die Anfahrtsperre, nach Umständen auch die Entlassung zur Folge.

Strafen in Betreff der Arbeit selbst.

§. 57.

1. **Herrn- und Bedinghauer,** wenn sie die ihnen zugewiesenen Orter, Strecken, Aufbrüche, Gesenke, Schächte, nicht in der vorschristmäßigen Höhe, Weite, Sohle und Richtung treiben;

2. wenn selbe aus Nachlässigkeit Erze anstehend zurücklassen, oder solche in Berge werfen, oder sie von dem tauben Gestein nicht ausscheiden;

3. **Grubenzimmerer,** welche nicht die erforderliche Sorgsamkeit auf den guten Zustand der ihnen anvertrauten Schächte, Stollen und Strecken verwenden, die Verpflichtung verabsäumen, bei mangelhaften Fahrten selbe zu verbessern oder schleunige Anzeige zu erstatten;

4. **Förderer und Fegzieher,** wenn sie nicht volles Maß fördern;

5. **Klaubjungen und Weiber** in den Waschwerken, welche beim Klauben, Scheiden, Siebseihen nicht die erforderliche Aufmerksamkeit verwenden, um das Hältige vom Tauben möglichst zu sondern, werden mit 30 kr. bis zu 1 fl. bestraft, im Wiederholungsfalle zur Strafarbeit verurtheilt, bei Unverbesserlichkeit aber sofort entlassen.

6. **Pochknechte und Schlemmer,** sobald sie die Bedienung der ihnen anvertrauten Pochsäcke, Mehlführungen und Herde vernachlässigen;

7. **Schmelzer,** welche sich während der Zeit vom Ofen entfernen, oder die Arbeit aus Trunkenheit oder Unfleiß vernachlässigen, oder aus Gewinnsucht den Herd des Ofens abreißen, werden mit 50 kr. bis 2 fl. bestraft, im Wiederholungsfalle zur Strafarbeit verurtheilt, bei Unverbesserlichkeit aber sofort entlassen.

§. 58.

Hauer, welche sich eiserner Raumnadeln bedienen, welche es unterlassen, nach dem Zünden des Schusses zu rufen, welche versagte Schüsse wieder ausbohren, den Schuß anders als mit gefüllten Halmen oder Sicherheitszündern anzünden, beim Schließen an Orte fliehen, wo sie die Nahenden nicht bemerken können, überhaupt nicht alle jene Vorsichtsmaßregeln beobachten, die für das Befahren der Bohrlöcher vorgeschrieben sind, ebenso wer in Schächten am Seile aus- und einfährt, wird das erste Mal mit 1 fl. 50 kr. bestraft, im Wiederholungsfalle sofort entlassen. Wer das Hereintreiben und Wegfüllen nach dem Schusse unterläßt, zahlt 25 kr.

§. 59.

Derjenige Arbeiter, welcher Bedingstufen oder Senkel verrückt, wird sofort entlassen, und dem Strafgerichte wegen Betrug angezeigt.

§. 60.

1. Wer in der Grube oder an den Arbeitspunkten während der Schicht schlafend getroffen wird;

2. wer geistige Getränke in die Grube oder Werksgaden mitnimmt;

3. wer nach verfahrener Schicht sein Gevähe, das Fördergeräthe u. nicht an den hiezu bestimmten Ort bringt, zahlt das erste Mal 20 kr., das zweite Mal 35 kr., das dritte Mal und so fort 50 kr.;

4. wer ohne Lampe oder Licht anfährt, oder kein Feuerzeug mit sich führt, zahlt 10 kr.

Strafen für sonstige Uebertretungen.

§. 61.

Für Beschädigungen des Werkzeuges oder der Werksgewärthe aus Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit, dann für nutzlose Verschwendungen der Materialien hat jedes Mal der Beschädiger durch Lohnsabzug Ersatz zu leisten.

Bemächtigt sich ein Arbeiter eines Arbeits-Gewähes ohne ordnungsmäßige Abfassung oder Anweisung, wenn auch zum Behufe der Arbeit, so unterliegt er der Strafe nach Erkenntniß der Werksleitung mit 30 kr. bis 1 fl. 50 kr.

§. 62.

Verunreinigungen und Verschleppungen jeder Art von Betriebs-Materialien, die Entwendung von Werksgewärthen, von Erzen, Schlichen, Blei und allen möglichen andern Bergwerks-Produkten, werden mit sofortiger Entlassung bestraft, und überdies dem Berichte zur weitem Bestrafung angezeigt.

Zimmerleute und andere Arbeiter, welche aus den Zimmerhütten, Zimmerplätzen, Werkstätten oder auch von der Grube ohne Erlaubniß Abfälle oder Hölzer wegtragen, haben eine mit dem Werthe des Entwendeten im Verhältniß stehende Strafe zu erwarten, und müssen das Weggetragene zurückstellen oder bezahlen.

§. 63.

1. Wer ohne Erlaubniß des Werksleiters in die Grube oder Werksgaden Fremde führt, zahlt das erste Mal 50 kr. im Wiederholungsfalle muß er Strafarbeit verrichten;

2. wer mit Feuer oder Pulver unvorsichtig umgeht, so z. B. wer beim Pulvertragen Tabak raucht, zahlt 1 fl. Strafe; verursacht seine Unvorsichtigkeit Schaden, so wird er nach Maßgabe der Folgen noch höher bestraft;

3. wer auf dem Werke Schlägereien anfängt, oder daran Theil nimmt, zahlt von 50 kr. bis 1 fl. 50 kr. Strafschichten, und wird nach Umständen auch dem Berichte zur Bestrafung übergeben;

4. wer die Grube, Werksgewäude oder öffentliche Plätze verunreinigt, muß nebst Wegschaffung des Unrathes eine Strafe zahlen, die das erste Mal 30 kr., das zweite Mal 50 kr. und das dritte Mal 75 kr. beträgt;

5. wer sich nur krank stellt, und es nicht wirklich ist, zahlt 1 fl. Strafe, im Wiederholungsfalle aber 1 fl. 50 kr.;

6. wer in der ihm zugewiesenen, dem Werke gehörigen Wohnung sich unverträglich oder unanständig benimmt, verliert den Genuß des Freiquartiers;

7. wer den Betriebsbeamten durch falsche Angaben zu täuschen sucht, muß Strafarbeit verrichten;

8. wer sich ohne Anführung eines triftigen, wahrheitsgetreuen Grundes weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten, demnach sich im Dienste widerspältlich zeigt, wird von 50 kr. bis 1 fl. 50 kr. bestraft, kann aber nach Umständen sogleich entlassen werden;

9. derjenige Arbeiter, welcher die seinem Vorsteher oder Beamten schuldige Achtung und den im §. 47 vorgeschriebenen Gruß nicht erweist, zahlt 10 kr. und wenn dieß öfters oder absichtlich geschieht, muß er Strafarbeit verrichten.

§. 64.

Der Mißbrauch, die Bruderlade durch ungebührlichen Krankengeld- und Arznei-Bezug, fälschlich angegebene oder verlängerte Krankheit zu übervorthellen, hat nebst dem

Erfasse der ungebührlichen Bezüge und Kosten, auch noch eine angemessene Strafe, nach Umständen auch die Entlassung vom Dienste zur Folge.

§. 65.

Ein Bergarbeiter, welcher ohne ordentliche Dankung und Abrechnung das Werk verläßt, verliert den Anspruch auf Wiederaufnahme in die Bergarbeit des Reviers; von seinem allenfalls hinterlassenen Lohne verfällt der Rest nach Abzug der vom Werke angewiesenen Fassung und geleisteten Vorschüsse der Bruderlade.

§. 66.

Wie Verabredungen der Berg- und Hüttenarbeiter, um durch Verweigerung der Arbeit, Widersetzlichkeit im Dienste, oder andere Mittel einen höhern Lohn oder andere Bedingungen zu erzwingen und die Aufwieglung hiezu zu bestrafen sei, bestimmt der §. 481 des Strafgesetzbuches, welcher also lautet:

„Verabredungen von Berg- und Hüttenarbeitern, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höhern Tag- oder Wochenlohn, oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind Uebertretungen, und an den Rädelsführern mit verschärftem Arreste von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen, auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande, oder dem ganzen Reiche abzuschaffen.“

Auflösung des Dienst-Verhältnisses.

§. 67.

Insoferne durch besondere Dienstverträge nicht andere Bestimmungen getroffen sind, können vermöge des Berggesetzes Huthleute, Gruben- und Hüttenvorsteher nur nach einer dreimonatlichen, Vorhauer, Waschwerksaufseher und alle übrigen Arbeiter nach einer vierzehntägigen Aufkündigungsfrist aus dem Dienste treten oder entlassen werden.

Jeder Arbeiter ist also verpflichtet, die Arbeit ordnungsmäßig zu danken und bei seinem Austritte richtige Abrechnung zu pflegen.

§. 68.

Wer über 14 Tage ohne Erlaubniß oder ohne gründliche Rechtfertigung ausbleibt, wird als entlassen betrachtet.

Solche Arbeiter, welche die Nothwendigkeit ihres Dienstaustrittes wegen Familien-Rücksichten nachweisen können, erhalten auch ohne Aufkündigungsfrist ihre Entlassung oder nach Umständen auch einen angemessenen Urlaub.

§. 69.

Jedem Aufseher oder Arbeiter wird bei seinem Austritte ein Abkehrschein (Abschied) ausgefertigt, worin nebst der Dienstklasse, welcher der Betreffende angehörte, auch noch die Bruderlade, welcher er, und wie lange er derselben einverleibt war, endlich der Tag des Ein- und Austrittes aus dem Dienste angeführt erscheint.

Zur Bezeichnung der Dienstleistung der treuen und fleißigen Aufseher und Arbeiter, werden in diese Abkehrscheine die Ausdrücke „sehr treu, sehr fleißig, zur vollsten Zufriedenheit“, oder „treu, fleißig, zur Zufriedenheit“ aufgenommen.

Läßt sich in Betreff der Dienstleistung nichts Günstiges sagen, so hat dießfalls jede Bezeichnung zu unterbleiben.

Am Schluß des Abkehrscheines ist die gepflogene Abrechnung zu bestätigen.

Beispielsweise wird das Formular eines Abkehrscheines angeschlossen, und zugleich festgesetzt, daß kein Arbeiter oder Aufseher, welcher irgend einmal auf einem

österreichischen Bergwerke gedient hat, ohne Entlassschein (Abkehrschein) in den Bergwerksdienst aufgenommen wird.

§. 70.

Wann eine sofortige Entlassung eintreten könne, bestimmen die vorhergehenden §§. dieser Dienstordnung; unverzüglich können aber entlassen werden:

1. diejenigen Arbeiter und Aufseher, welche eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entsprungenen, oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens, oder einer dergleichen Uebertretung schuldig erkannt werden;
2. diejenigen Arbeiter und Aufseher, welche sich eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit der Person, der Ehre, oder des Eigenthums ihres Dienstherrn nach dem allgemeinen Strafgesetze schuldig gemacht haben;
3. diejenigen, welche sich in Beziehung auf Treue, Fleiß und den Vorgesetzten schuldige Achtung und Gehorsam wesentlicher Pflichtverletzungen schuldig machen;
4. diejenigen, welche ein mit ihrem Dienste unverträgliches Nebengeschäft betreiben, oder von den in ihrem Dienste erlangten Kenntnissen der Werksverhältnisse einen ihrem Dienstherrn schädlichen Gebrauch machen.

§. 71.

Dagegen können aber auch Aufseher und Arbeiter wegen thätlicher Mißhandlungen, welche sie von ihren Vorgesetzten erleiden, wegen Versagung der bedungenen Verpflegung, unterlassener Entrichtung des Lohnes zur bestimmten Zeit, und anderer wesentlichen Vertrags-Verletzungen in Folge einfacher Meldung aus dem Dienste treten.

§. 72.

Aufseher und Arbeiter, welche wegen Vergehen gegen die Dienstordnung von einem Werke des Kappler-Bergrevieres entlassen wurden, dürfen binnen Jahresfrist bei keinem Werke dieses Reviers in die Arbeit aufgenommen werden.

Bekanntmachung der Dienstordnung und Beginn der Wirksamkeit derselben.

§. 73.

Die Dienstordnung wird, sobald sie von der Bergbehörde genehmigt worden, in erforderlicher Anzahl von Exemplaren dem Aufsichts- und Arbeits-Personale publiziert, und zugleich sofort in den Zeichenhäusern, Anfahrtsstuben, so wie in den übrigen obertägigen Werkstätten angeheftet werden.

§. 74.

Die Wirksamkeit der vorstehenden Dienstordnung beginnt mit 1. Juni 1863.

Abkehrschein.

Womit bestätigt wird, daß N. N. bei dem gefertigten Werke als
 von ten 18 bis ten 18
 gearbeitet, ordnungsmäßig, gedankt und richtig abgerechnet habe.

Derselbe war auch der Bruderlade zu
 einverleibt.

Bleiberg- und Schmelzwerk zu am ten 18

L. S.

Der Werkleiter
 N. N.

Bergrevier Kappel am 14. Februar 1863.

Simon Chad. Komposch,
 Bergwerks-Besitzer und Reviere-Ausschuß.

Ernst Komposch,
 Bergwerks-Besitzer.

Ant. Raimd. Komposch,
 Bergwerks-Besitzer.

Alex. Vinz. Komposch,
 Bergwerks-Besitzer.

Michael Moschig,
 Reviere-Obmann und Bergverwalter.

Carl Rubin,
 Reviere-Ausschuß.

Josef Puchreiter,
 Reviere-Ausschuß.



Exh. Nr. 256, de 1863. Vorstehende Dienstordnung wird nach den in den §§ 22,
 23 und 63 gemachten Ergänzungen beziehungsweise Abänderungen ihrem vollen Inhalte
 nach bergbehördlich bestätigt und ist eine amtlich beglaubigte Abschrift derselben in der
 h. ä. Urkundensammlung hinterlegt worden.

K. K. Berghauptmannschaft Klagenfurt am 5. April 1863.

Der Berghauptmann:

J. Kronig.